

Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung gem. § 65a Bankwesengesetz (BWG)

Gemäß § 65a BWG ist die Amundi Austria GmbH verpflichtet, Informationen über die Art und Weise, wie sie die Anforderungen folgender Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erfüllt, über ihre Internet-Seite bereit zu stellen:

→ §§ 5 Abs. 1 Z 6 und 7 sowie 9 und 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29 sowie 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Anstelle des § 5 Abs. 1 Z 8 BWG ist für Verwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Beurteilung der fachlichen Eignung und ausreichenden Erfahrung von Geschäftsleitern § 6 Abs. 2 Z 10 InvFG 2011 sowie für Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) § 6 Abs 1 Z 3 AIFMG anwendbar.

Die Regelungen der §§ 39b (Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken) und 39c BWG (Vergütungsausschuss) sind für die Amundi Austria GmbH nicht anzuwenden. Für diese Themenbereiche gelten für Verwaltungsgesellschaften gesonderte Bestimmungen in den §§ 17a bis 17c InvFG 2011 sowie für Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) in § 11 AIFMG sowie in der Anlage 2 zu § 11 AIFMG, wonach innerhalb der Amundi Austria GmbH eine entsprechende Vergütungspolitik festgelegt wurde, deren Grundsätze auf der Webseite www.amundi.at unter **→ Informationen und Veröffentlichungen → Amundi Austria → Vergütungspolitik** veröffentlicht sind.

Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und Inhabern von Schlüsselpositionen (§§ 5 Abs. 1 Z 6 und 7 sowie 9 und 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG, § 6 Abs. 2 Z 10 InvFG 2011 bzw. § 6 Abs. 1 Z 3 AIFMG)

Diese Bestimmungen normieren Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, die fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Aufsichtsrats („Fit & Proper“-Anforderungen) sowie die kollektive Eignung des jeweiligen Organs.

Die von der European Banking Authority (EBA) erlassenen und mit 30. Juni 2018 anwendbaren Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen vom 26. September 2017 (EBA/GL/2017/12) sowie Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) legen diesbezüglich Kriterien und Verfahren fest, die Kreditinstitute bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans in der Leitungs- und Aufsichtsfunktion zu beachten haben. Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat zuletzt im August 2018 ein Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper-Rundschreiben) veröffentlicht.

In Umsetzung dieser Bestimmungen hat die Amundi Austria GmbH eine Fit & Proper Policy erlassen, welche die Vorgehensweise und die einzuhaltenden Kriterien für die Eignungsbeurteilung von Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und Inhabern von Schlüsselpositionen festlegt. Als Inhaber von Schlüsselpositionen wurden jene Personen definiert, die aufgrund ihrer Position wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung der Amundi Austria GmbH haben oder eine wesentliche Kontrollfunktion erfüllen, aber nicht Mitglieder der Geschäftsführung sind.

Vor jeder Bestellung oder Wiederbestellung eines Geschäftsleiters, eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Dabei wird unter anderem deren fachliche Eignung sowie persönliche Zuverlässigkeit anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und der Vorgang sowie das

Ergebnis entsprechend dokumentiert. Eine Überprüfung des Ergebnisses (Re-Evaluierung) erfolgt sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen.

Außerdem sind in der Fit & Proper Policy jene Verantwortlichen festgelegt, die für die Evaluierung zuständig sind, sowie werden auslösende Ereignisse definiert, die zu einer Re-Evaluierung führen können. Regelmäßige Weiterbildungs- und sonstige Schulungsmaßnahmen sind für Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats sowie für Inhaber von Schlüsselfunktionen vorgesehen.

Für die Überwachung der Einhaltung der Policy und die Dokumentation der Fit & Proper Evaluierungen in der Amundi Austria GmbH ist ein Fit & Proper Office zuständig.

Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Einrichtung eines Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats (§ 29 BWG)

Da die Bilanzsumme der Amundi Austria GmbH eine Milliarde Euro nicht übersteigt und sie keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben hat, die an einem geregelten Markt gem. § 1 Abs. 2 BörseG zum Handel zugelassen sind, ist kein Nominierungsausschuss einzurichten. Die in § 29 BWG beschriebenen Aufgaben und Pflichten sind vom Gesamtaufsichtsrat wahrzunehmen.

Umsetzung der Bestimmungen betreffend Diversität (§ 29 BWG)

Die Amundi Austria GmbH ist der Ansicht, dass Vielfalt in den Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsgremien zur Verbesserung der Risikoüberwachung beiträgt. Um unabhängige Meinungsäußerung und kritisches Hinterfragen zu fördern, hat die Amundi Austria GmbH in ihrer Diversity Policy festgehalten, dass die Zusammensetzungen von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat ausreichend divers im Hinblick auf Alter, Geschlecht, geografische Herkunft und Ausbildung sowie beruflichen Hintergrund sein sollten.

Die Diversity Policy der Amundi Austria GmbH verfolgt das Ziel, dass eine Vielzahl von Meinungen und Erfahrungen innerhalb von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat vertreten ist. In diesem Zusammenhang ist auch ein Gleichgewicht bei den Geschlechtern von besonderer Bedeutung, um die Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen widerzuspiegeln.

Die Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht (derzeit das weibliche Geschlecht) wird mit 25 % für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat festgelegt, zu erreichen bis zum Jahr 2023. Die Amundi Austria GmbH hat sich verpflichtet, effektive Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielquote zu setzen. In diesem Zusammenhang hat die Amundi Austria GmbH eine/n Diversity Manager benannt, welcher/m die Aufgaben der Überwachung, Beurteilung und Berichterstattung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Diversity Policy an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat der Amundi Austria GmbH zukommen. Eine jährliche Beurteilung der Diversität der Zusammensetzung der Gremien sowie eine ad hoc-Beurteilung bei Änderungen werden mithilfe einer Zielsystemanalyse aus gewichteten Kriterien durchgeführt.

Umsetzung der Bestimmungen betreffend Anhangsangaben zu Niederlassungen und der Gesamtkapitalrentabilität (§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG)

Diese gesetzlich erforderlichen Angaben werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses der Amundi Austria GmbH in den Anhang aufgenommen und gemeinsam mit dem Jahresabschluss veröffentlicht.